

3. Änderung zur Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen und Anlagen der Stadt Hessisch Lichtenau

(GEFAHRENABWEHRVERORDNUNG)

Aufgrund der §§ 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2024 (GVBl. S. 2024 Nr. 83) und § 9 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22. Januar 2003 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2022 (GVBl. S. 686) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hessisch Lichtenau in ihrer Sitzung am 23. Oktober 2025 nachstehende 3. Änderungssatzung zur Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen und Anlagen der Stadt Hessisch Lichtenau beschlossen:

Artikel 1:

Einfügen von § 13 a der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen und Anlagen der Stadt Hessisch Lichtenau:

§ 13 a enthält folgende Fassung:

§ 13 a Parkordnung

- (1) Für den Frau-Holle-Park, den Fröhlich-Park und die Grünanlage am Karpfenfängerteich gilt zusätzlich die vom Magistrat der Stadt Hessisch Lichtenau beschlossene Parkordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 Abs. 1 Nr. 34 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig verhält sich, wer sich entgegen § 13 a der Parkordnung verhält.

Artikel 2:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Hessisch Lichtenau, 3. November 2025

Der Magistrat
der Stadt Hessisch Lichtenau

(Siegel)

gez.
Dirk Oetzel
Bürgermeister